



Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141
Fax 0731-1892107

2 K 27/21

Ulm, den 14.04.2022

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, den 17. August 2022, 13:30 Uhr
im Amtsgericht in Ulm, Zeughausgasse 14, Saal 3, 1. OG

die im Grundbuch von Berghülen, Heft Nr. 9133, im Bestandsverzeichnis
eingetragenen Grundstücke

BV 1	Flst. 4166	Buchreute Landwirtschaftsfläche	8 ha 31 a 06 qm
BV 2	Flst. 4331	Treffensbuch 15 Gebäude- und Freifläche	47 a 84 qm

versteigert werden.

Das Grundstück BV 1 wird als Land- und Forstwirtschaftsfläche genutzt, das
Grundstück BV 2 ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut.

Die Verkehrswerte für die vorgenannten Grundstücke sind durch Beschluss des
Amtsgerichts Ulm vom 08.02.2022 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf
243.000,00 € für Grundstück BV 1 und auf 76.000,00 € für Grundstück BV 2
festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller
widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des
geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: www.versteigerungspool.de